



Kommentar zu: Urteil: [2C_300/2019](#) vom 31. Januar 2020, zur Publikation vorgesehen
Sachgebiet: Grundrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. öffentlich-rechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Anwalts- und Notarrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

This! is! Bachelor!

Voraussetzungen für die Zulassung zum Anwaltspraktikum

Autor / Autorin

Grégoire Geissbühler



Tano Barth



Redaktor / Redaktorin

François Bohnet



Vor kurzem hat das Bundesgericht entschieden, dass eine Person für die Zulassung zum Anwaltspraktikum einen Bachelor-Abschluss in schweizerischem Recht innehaben muss. Das Bundesgericht sagt nichts, über das Erfordernis eines Masters-Abschlusses in schweizerischem Recht, um im Anwaltsregister eingetragen werden zu können. Die Autoren dieses Kommentars sind der Meinung, dass für letzteres jeder Master-Abschluss genügend ist, selbst einer ausserhalb der Rechtswissenschaft; ja sogar ein dem Masterabschluss äquivalentes Diplom sollte genügen, um gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA eingetragen zu werden.

I. Sachverhalt

[1] Eine Schweizer Bürgerin hat in Frankreich, an der Universität Jean Moulin Lyon 3, ein Bachelor-Studium in allgemeiner Rechtswissenschaft, Ökonomie, Management, Schwerpunkt Rechtswissenschaft, abgeschlossen. Sie hat an der gleichen Universität ein Diplom für englisches und für deutsches Recht erhalten. Anschliessend hat sie an der Universität Lausanne ein Master-Studium in schweizerischem Recht abgeschlossen, mit den Schwerpunkten internationales Recht und Rechtsvergleichung.

[2] Nach Abschluss verschiedener kurzer Praktika im Bereich Recht ersucht sie das waadtländische Kantonsgericht um ihre Eintragung im Register der waadtländischen Anwaltspraktikanten. Der Eintrag wird abgelehnt, da sie keinen Bachelor-Abschluss in schweizerischem Recht hat und weil ihre verschiedenen französischen Diplome und ihr französischer Bachelor nicht als gleichwertig zu einem Bachelor in schweizerischem Recht angesehen werden können.

[3] Nach Abweisung ihrer Beschwerde auf kantonaler Ebene geht der Fall ans Bundesgericht, welches die Beschwerde ebenfalls abweist.

II. Rechtliche Erwägungen

[4] Die Hauptfrage des Rechtsstreites ist folgende: über **welches Diplom muss man verfügen, um zum Anwaltspraktikum und für das Anwaltspatent zugelassen zu werden?** Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass ihr Masterdiplom in schweizerischem Recht genüge, während die Behörde (und Beschwerdegegnerin) einen Bachelor-Abschluss in schweizerischem Recht verlangt.

[5] Das Bundesgericht weist als erstes die Rügen betreffend das **Freizügigkeitsabkommen** und eine behauptete Ungleichbehandlung mit EU/EFTA Anwälten ab. In der Tat wurde das Erfordernis der Kenntnis des schweizerischen Rechts schon in einem früheren Urteil als nicht-diskriminierend befunden. Zudem hat die Beschwerdeführerin kein Anwaltspatent – nicht einmal ein ausländisches – was jeden Vergleich verhindert.

[6] Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Vorrangs des Bundesrechts. Sie führt an, dass wenn **Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA** ein juristisches Studium verlangt, welches mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen wird, dann bedeute dies, dass lediglich ein Master-Abschluss in Recht nötig sei und kein anderes Diploma. Ein Kanton könne nicht zusätzlich einen Bachelor-Abschluss in Recht verlangen. Ein Bachelor-Abschluss in Recht sei lediglich eine Anforderung die auch genüge, um gemäss Art. 7 Abs. 3 BGFA zum Anwaltspraktikum zugelassen zu werden, es sei aber hierfür keine zwingende Voraussetzung.

[7] Das Bundesgericht folgt den **vier klassischen Auslegungsmethoden**.

[8] Die **grammatikalische Auslegung** führt zu keiner eindeutig klaren Lösung: das BGFA bezeichnet den Bachelor-Abschluss als eine «genügende» Anforderung, um am Anwaltspraktikum zugelassen zu werden, aber gemäss Text ist nicht klar, ob die Anforderung «nötig» ist.

[9] Da es im Bundesrecht keine anderen Bestimmungen gibt, die sich mit dem Anwaltspraktikum und mit den Ausbildungsanforderungen befassen, können durch eine **systematische Auslegung** keine Schlüsse gezogen werden.

[10] Die **historische Auslegung** erinnert zuerst an die Einführung des Bologna-Systems, welches das Lizentiat – als Einzeldiplom – durch ein zweistufiges System ersetzt hat: Bachelor und Master. Es scheint, dass der Bundesrat in seiner Botschaft zur Anpassung des Art. 7 BGFA einräumt, dass ein Master-Abschluss in schweizerischem Recht genügen würde, selbst ohne Bachelor-Abschluss im Recht.

[11] Diese Auslegungsmethode könnte einen Entscheid zugunsten der Berufungsklägerin bereits besiegeln. Das Bundesgericht hält jedoch fest, dass **sich der Gesetzgeber bei der Revision im Irrtum befand**, und dass er sich fälschlicherweise vorstellte, dass ein Master-Abschluss in schweizerischem Recht als minimales Qualifikationskriterium für den Anwaltsberuf genügen würde. Bevor es zur teleologischen Auslegung schreitet, erklärt das Bundesgericht den Unterschied zwischen Bachelor- und Master-Studiengang. Der Bachelor vermittelt die juristischen Grundkenntnisse – gleich für alle Studierenden –, während der Master der Vertiefung und Spezialisierung dient. Die beiden Diplomkurse verfolgen somit unterschiedliche Ziele. Wenn das Kriterium für die Zulassung zum Anwaltspraktikum die Grundkenntnisse sind, dann kann lediglich ein Bachelor-Abschluss in schweizerischem Recht die Erfüllung dieser Anforderung gewährleisten.

[12] In seiner teleologischen Auslegung hält das Bundesgericht fest, dass der Zweck von Art. 7 Abs. 3 BGFA ist, sicherzustellen, dass Anwaltspraktikanten – die wie Rechtsanwälte ihre Klienten rechtlich vertreten und vor Gericht auftreten können – eine ausreichende Ausbildung haben, um ihre Aufgaben zu erfüllen und die Prozessparteien wirksam zu verteidigen. Wenn also nur ein Bachelor-Abschluss in Recht diese Ausbildung garantieren kann, dann ist dieses Diplom notwendig – und nicht allein genügend – um zum Anwaltspraktikum zugelassen zu werden. Dieser Bachelor-Abschluss muss nicht notwendigerweise durch eine schweizerische Universität verliehen worden sein: Einem schweizerischen Bachelor-Abschluss gleichwertiger Bachelor-Abschluss einer ausländischen Universität, die mit der Schweiz eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Diplome abgeschlossen hat, würde die Zulassung zum Praktikum ebenfalls ermöglichen.

[13] Da die Beschwerdeführerin über keinen solchen Bachelor-Abschluss in schweizerischem Recht verfügt, sondern lediglich über einen Master-Abschluss in schweizerischem Recht, konnte sie nicht zum

Anwaltspraktikum zugelassen werden; dies umso mehr, als sie auch nicht zur abschliessenden Anwaltsprüfung zugelassen worden wäre. Die Beschwerde wird somit abgewiesen.

III. Kommentar

[14] Wir werden zuerst die Auslegung von Art. 7 BGFA analysieren (**A**), dann die Rolle des Master-Abschlusses in Recht bei der Ausbildung des Rechtsanwalts (**B**) und schlussendlich, die Wichtigkeit des Bachelor-Abschlusses in schweizerischem Recht als Voraussetzung für die Zulassung zum Anwaltspraktikum und somit letztlich für die Ausübung des Anwaltsberufes (**C**).

A. Die Auslegung von Art. 7 BGFA

[15] Ursprünglich forderte Art. 7 BGFA lediglich ein Lizentiat in Recht und ein Anwaltspraktikum von mindestens einem Jahr, als Voraussetzung dafür, dass ein Kandidat zur Anwaltsprüfung zugelassen werden konnte. Die **Erklärung von Bologna** hat jedoch mit der Einführung des Bachelors und des Masters anstelle des Lizentiaten zu einer Restrukturierung der höheren Ausbildungs-Lehrgänge in Europa geführt. Das BGFA musste deshalb geändert werden, um es diesen Änderungen anzupassen ([BBI 2005 6621](#), S. 6622).

[16] Während dem **Vernehmlassungsverfahren** hat eine grosse Mehrheit der interessierten Organisationen den Vorschlag begrüsst, dass ein Bachelor- und ein Master-Abschluss nötig wären, um zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden. Einzig der Kanton Schwyz und die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich vertraten die Ansicht, dass der Bachelor-Abschluss genügen würde. Sie befürchteten, dass das Erfordernis eines Master-Abschlusses, die Ausbildungsdauer verlängern würde (BBI 2005 6621, S. 6626). Ein **Kompromiss** wurde gefunden: ein Bachelor-Abschluss ist nötig, um zum Anwaltspraktikum zugelassen zu werden, der Master ist hingegen nötig für eine Eintragung im Anwaltsregister. So kann das Master-Studium auch erst während des Praktikums absolviert werden, was die Ausbildungsdauer verkürzt (BBI 2005 6621, S. 6632).

[17] Aufgrund dieses Kompromisses verlangt das BGFA einen **Master-Abschluss für die Eintragung im Anwaltsregister** (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA) und einen **Bachelor-Abschluss für die Zulassung zum Anwaltspraktikum** (Art. 7 Abs. 3 BGFA). Theoretisch und soweit das kantonale Recht dies erlauben würde (vgl. Art. 3 Abs. 1 BGFA) könnte jemand auch vor dem Master-Abschluss zur Anwaltsprüfung antreten.

[18] In seiner Entscheidung bedient sich das Bundesgericht **verschiedener Methoden für die Auslegung von Art. 7 BGFA**. Da die grammatikalische und die systematische Auslegung nicht ermöglichen, die richtige Bedeutung der Norm zu klären, bedient sich das Bundesgericht als nächstes der historischen Auslegungsmethode. Nach der Feststellung, dass sich der Gesetzgeber in Bezug auf die Zielsetzung des Master-Abschlusses in Recht irrt, geht das Bundesgericht dann dazu über, mittels der **teleologischen Auslegung** nach Sinn und Zweck des Art. 7 BGFA und nach den dieser Norm zugrunde liegenden Wertungen zu suchen: Diese Auslegungsmethode wird vom Bundesgericht bei der Interpretation des BGFA häufig bevorzugt.

B. Der Master-Abschluss in Recht

[19] Der Entscheid stellt implizit die folgende Frage: **Bildet ein Master-Lehrgang in Recht einen Anwalt aus?**

[20] Wir glauben, dass dies nicht der Fall ist. Ein Rechtsanwalt wird durch sein Praktikum, durch die Anwälte in der Kanzlei, durch die Kontakte mit den Klienten, durch die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, durch die praktische Tätigkeit und durch die Wiederholung ausgebildet. Der **Anwaltsberuf ist ein Praxisberuf** und kann nicht lediglich an der Universität oder in den Büchern erlernt werden. Die Vorlesungen und *Workshops* an der Anwaltsschule (in Genf) oder die Ausbildungskurse (im Waadtland) sind zweifelsohne sehr nützliche Ergänzungen, aber sie ersetzen das Praktikum nicht.

[21] Ausserdem wäre es eine Vereinfachung, von lediglich «einem» Master in Rechtswissenschaft zu sprechen. In **Genf** zum Beispiel erlaubt der Studienplan 2019–2020 den Studierenden des Programmes «Master in Rechtswissenschaft (ohne Schwerpunkt)» sechs Grundlagenfächer aus dreissig und sechs Wahlfächer aus fünfzig zu wählen. Auch ohne die Möglichkeiten, in einer schweizerischen oder ausländischen Universität ein Austausch-Semester zu absolvieren oder an Seminaren teilzunehmen, hat ein Master-Student Milliarden von

Kombinationsmöglichkeiten.

[22] Jede Vorlesung hat ihre besonderen Eigenheiten, die sowohl von der Lehrkraft wie auch vom Fachthema abhängen: Lernziele, Zeitaufwand, Arbeitsbelastung, schriftliche Arbeiten, Schwierigkeitsgrad der Prüfungen, Strenge der Notengebung, usw.

[23] Diese grosse Diversität ist positiv, sie ist die Frucht der akademischen Freiheit und erlaubt eine grössere Flexibilität in der Behandlung der Lehrstoffe. Manche Fächer eignen sich besser für Diskussionen, als für strikte Anhäufung von Wissen und helfen manchmal dem Studierenden, statt nur solides Wissen, auch analytische und deduktive Schärfe zu entwickeln, die ihm ebenfalls von Nutzen sein kann. **Diese Freiheit wird indes nicht immer sinnvoll genützt.** Es besteht keine Verpflichtung für die Studenten, einen kohärenten Plan für ihr Masterstudium zu entwickeln, der es ihnen ermöglicht, sich in einem Bereich zu spezialisieren. Manche Studenten wollen einfach ein bisschen von allem sehen, vielleicht mit dem Ziel, sich als Generalist zu profilieren. Sehr oft orientiert sich ihre Auswahl aber an Rentabilitätsüberlegungen, mit dem Ziel, **die bestmögliche Note für den zu erbringenden Aufwand zu erhalten.**

[24] Die beliebtesten Vorlesungen sind meistens diejenigen, die es erlauben, auf einfache Weise eine gute Note zu erhalten. Anspruchsvolle Vorlesungen hingegen werden viel seltener ausgewählt, abhängig von echtem Interesse am Fachgebiet, oder vom Ziel, sich von anderen Studenten zu unterscheiden. Wehe dem Lehrer, der sich nicht an der **impliziten pädagogischen Vereinbarung orientiert:** Eine Vorlesung ist entweder aufwändig, dafür aber hoch anerkannt oder gut bewertet, oder, sie ist weniger wertgeschätzt, dafür aber ist es – gemessen an der aufgewendeten Anstrengung – einfach, eine gute Note dafür zu bekommen. Wird diese implizite Übereinkunft von einer Lehrperson nicht berücksichtigt, dann läuft diese das Risiko, dass niemand an ihre Vorlesung kommt, dass sie eine schlechte Bewertung von den Studenten erhält, oder dass Beschwerde gegen die erteilte Note eingereicht wird.

[25] Man könnte versucht sein, hierfür die Studenten zu tadeln, zumindest wenn man in Ihnen «*Grantaire*» zu erkennen glaubt, den Studenten der mehr darüber weiss, wo man in Paris den besten Kaffee, das beste Billiard oder einen bestimmten kleinen Weisswein findet (VICTOR HUGO, *Les Misérables*, Dritter Teil, Buch 4, Kapitel 1), als darüber, wie rechtliche Verfahrensfragen zu beantworten sind. Die Studenten sind nur die Spiegelung dessen, was von ihnen verlangt wird.

[26] Es ist heute allgemein bekannt, dass **ein Master-Abschluss in Recht nur geringe berufliche Perspektiven bietet** und dass als Voraussetzung für eine Anstellung für eine juristische Tätigkeit oft das Anwaltspatent verlangt wird, losgelöst von den für die in Frage stehende Arbeit tatsächlich nötigen Kompetenzen. Der Zugang zum Anwaltspraktikum nach Abschluss ihres Studiums in Recht hat deshalb für die Studierenden eine hohe Wichtigkeit erlangt. Die entsprechend höhere Nachfrage hat jedoch nicht zu einem vergleichbaren Anstieg der angebotenen Praktikumsstellen geführt.

[27] Diese scharfe Konkurrenz führt oft zu einem einzigen Kriterium: **die Durchschnittsnote des Master-Abschlusses.** Glücklicher Student, der einen Notendurchschnitt von 5.00 oder mehr vorzeigen kann. Denn sein Dossier wird angeschaut und er kann auf ein Vorstellungsgespräch hoffen. Andere Studenten warten – manchmal mehr als ein Jahr – um eine Kanzlei zu finden, die bereit ist, ihnen eine Praktikumsstelle anzubieten. Die Aktivitäten, die Kohärenz zwischen den Studienfächern und die Persönlichkeit eines Bewerbers werden erst in einem zweiten Schritt evaluiert. Wenn also die Anstellung eines Anwaltspraktikanten eher aufgrund seiner allgemeinen Durchschnittsnote entschieden wird, anstatt aufgrund der Kohärenz der für das Studium gewählten Fächer, welcher Studierende wird dann die Kohärenz bevorzugen?

[28] Diese kommerzielle Logik wird in den **angelsächsischen Systemen** auf die Spitze getrieben. Amerikanische Universitäten haben ein sehr strenges Auswahlverfahren vor der Aufnahme und sehr hohe Kosten für die Studierenden. Sie können es sich dem entsprechend nicht leisten, dass ihre Studenten scheitern. An der Harvard University bestehen 98% der Studenten und an der Yale und Duke University deren 97% die Abschlussprüfungen (siehe «*graduation and retention*» für diese drei Universitäten auf www.collegefactual.com). Diese Zahl gilt es mit der Misserfolgsrate von 50%–60% bei den Prüfungen nach dem ersten Studienjahr in den Schweizer Rechtsfakultäten zu vergleichen, Zahlen, die wohl nicht alleine mit dem Fehlen eines Auswahlverfahrens vor der

Aufnahme and die Universität – zumindest für das Rechtsstudium – erklärt werden können. In diesem Zusammenhang bemerkenswert ist auch der Anstieg der höheren Benotungen (*magna cum laude, summa cum laude*) an den englischen Universitäten, der mit dem Anstieg der Studiengebühren einher ging (SIMON BAKER, *Is grade inflation a worldwide trend?*, Times Higher Education, 28 juin 2018; KAREN W. ANDERSON, *Is it Grade Inflation, or Are Students Just Smarter?*, The New York Times, 18 avril 2004; SALLY WEALE, *Government calls on OfS to clamp down on university grade inflation*, The Guardian, 11 juillet 2019; RAY BACHAN, *Grade inflation in UK higher education*, Studies in Higher Education 42(8), 2015, p. 1580 ss; LOUIS GOLDMAN, *The Betrayal of the Gatekeepers: Grade Inflation*, The Journal of General Education, Vol. 37, No. 2 (1985), p. 97 ss).

[29] In diesem Jahr der amerikanischen Wahlen tut man gut daran, sich an den Slogan des Wahlkampfs von 1992 zu erinnern – «The economy, stupid» – wenn man die **aktuellen Probleme des Master-Studiums in seiner heutigen Form** erklären will. Wir haben den Markt spielen lassen, aber wer hätte dabei gedacht, dass die unsichtbare Hand eine Affenpfote sein könnte?

[30] *De lege ferenda* wäre es sinnvoll, die **Nützlichkeit des Master-Lehrgangs** und der Verlängerung der Ausbildungsdauer erneut zu überprüfen. Wenn sich der Gesetzgeber über die Zielsetzung oder die Bedeutung des Master-Lehrganges in Recht getäuscht haben sollte, dann sollte auch über die Frage der echten Nützlichkeit des Masterabschlusses für den Zugang zum Anwaltsberuf debattiert werden. Wir befürworten ein flexibleres Studium in Recht, welches den Studenten erlauben würde, den Master-Studiengang zu dem Zeitpunkt anzutreten, zu dem er dies als sinnvoll erachtet, z.B. um sich vor dem Einstieg in die Praxis zu diversifizieren, um eine akademische Laufbahn zu beginnen oder auch, um nach einigen Jahren anwaltlicher Praxis, an der Universität die gesammelten Erfahrungen teilen zu können; an Motiven mangelt es nicht.

[31] Parallel dazu wäre es auch möglich, das Erfordernis, **einen Master-Abschluss in Recht zu erlangen, zu lockern**. Bei einer wörtlichen Auslegung des BGFA ist ein Master-Abschluss in schweizerischem Recht eine nötige Voraussetzung für die Eintragung im Anwaltsregister (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA). Wenn jedoch, wie das Bundesgericht dies feststellt, Spezialisierung das Ziel des Master-Studiums ist, dann erscheint uns diese Anforderung eines Master-Abschlusses in schweizerischem Recht unnötig. Die heutige berufliche Praxis verlangt vom Anwalt vermehrt und öfters interdisziplinäre Fähigkeiten – z.B. dass ein Anwalt neben seinen juristischen Fähigkeiten auch sehr gute Kenntnisse in Informatik hat – was die Lehre als «**T-Shaped-Lawyer**» bezeichnet (TANO BARTH, *Recherches juridiques : les nouveaux défis de l'avocat face à la révolution 4.0*, in : Jean-Philippe Dunand/Anne-Sylvie Dupont/Pascal Mahon (édit.), *Le droit face à la révolution 4.0*, Genève (Schulthess) 2019; GIAN SANDRO GENNA, [Muss ein Anwalt heute programmieren können?](#), in: Jusletter 4. Juni 2018). Deshalb sollte u.E. ein **Master-Abschluss in einem anderen Gebiet als die Rechtswissenschaft**, oder allenfalls sogar ein **äquivalentes Diplom** – z.B. jenes für Steuerexperten oder Immobilienexperten – den Anforderungen von Art. 7 Abs. 1 Bst. A BGFA genügen. Diese Auslegung scheint umso mehr gerechtfertigt, als die Grundlagenkenntnisse im Recht einerseits durch die Anforderung eines Bachelor-Abschlusses in schweizerischem Recht und andererseits, durch Anforderung eines Abschlussexamens über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse nach dem Praktikum (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BGFA) gewährleistet sind.

C. Der Bachelor in Recht

[32] Dieser Entscheid platziert dem Bachelor in schweizerischem Recht wieder als **Kern der juristischen Ausbildung**. Im Gegensatz zum Master- weist der Bachelor-Studiengang – selbst wenn es einige Unterschiede je nach Universität gibt – einen Stamm gemeinsamer Pflichtfächer auf und kann den individuellen Bedürfnissen der Studierenden weniger angepasst werden. Er erlaubt so, Studierende ohne Vorkenntnisse zu Juristen zu formen. Die Universität vermittelt so Kenntnisse des positiven Rechts und zudem eine Methodik und ein Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Fächer, die es den Studenten erlauben, in effizienter Weise die notwendigen Kompetenzen zu erlangen.

[33] Man sollte jedoch im Auge behalten, dass der Bachelor in Recht das **Ziel hat, Juristen auszubilden** und nicht nur Rechtsanwälte. Notare, Steuerexperten, Bankangestellte oder Beamte folgen dem gleichen Lehrplan. Die Universität sollte sich aus diesem Grund nicht zu stark spezialisieren, sondern eine solide und vielseitige Ausbildung bieten.

[34] Das Bundesgericht macht keine Vorgaben zur Frage, welche **Fächer als obligatorisch anzusehen wären** oder welches die Mindestzahl von Stunden für ein bestimmtes Fachgebiet sein sollten. Das ist auch nicht seine Aufgabe: die Universitäten sind als autonome Einrichtungen am besten in der Lage, Studienpläne festzulegen. Es ist auch nicht nötig, dass alle Universitäten genau den gleichen Lehrplan anbieten. Die Diversität erlaubt, mit verschiedenen Lehrmethoden zu experimentieren und so langfristig die Qualität der angebotenen Ausbildungskurse zu verbessern.

[35] In einem Entscheid von 1993, vor dem Inkrafttreten des BGFA, hat das Bundesgericht entschieden, dass es der Wirtschaftsfreiheit – damals Handels- und Gewerbefreiheit – widerspreche, jemandem aufgrund seiner **Staatsangehörigkeit** den Zugang zum Anwaltspraktikum zu verweigern; dies vorsichtigerweise mit der Einschränkung, dass ein Ausländer gründliche Kenntnis der politischen und sozialen Situation des Landes haben sollte, gleich wie ein Schweizer Bürger (BGer, Entscheid des 27. April 1993, *in* SJ 1993 S. 665–669). Diese **gründliche Kenntnis der politischen und sozialen Situation des Landes** wird während des Bachelor-Lehrganges in Recht erlangt, besonders in den Vorlesungen zur **Rechtsgeschichte** oder zum **Verfassungsrecht**.

[36] Der heute behandelte Bundesgerichtsentscheid ist mit der **europäischen Rechtsprechung** zu diesem Thema voll und ganz vereinbar. In 1991 hatte der EUGH entschieden, dass die Behörden eines Mitgliedstaates nicht nur prüfen können, sondern prüfen müssen, inwieweit die juristischen Kenntnisse und Qualifikationen, die durch das von der betreffenden Person in ihrem Herkunftsland erworbene Diplom bestätigt werden, den in den Vorschriften des Aufnahmestaats geforderten Kenntnissen und Qualifikationen entsprechen (EUGH, Entscheid [C-340/89](#), *Vlassopoulou*, vom 7. Mai 1991). Einen Bachelor-Abschluss in schweizerischem Recht als Voraussetzung für die Zulassung zum Anwaltspraktikum zu fordern, stellt somit keine Probleme im Rahmen der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union dar.

[37] Einer der Autoren dieses Kommentars hat in einem früheren Artikel (GRÉGOIRE GEISSBÜHLER, *Contestation des examens du brevet d'avocat à Genève*, SJ 2019 II 25, p. 27 s.) einen Entscheid des Genfer Gerichtshofs ([ATA/598/2018](#), des 12. Juni 2018) kritisiert. In diesem Entscheid hatte der Genfer Gerichtshof, einen Studenten zur **Genfer Anwaltsschule**, dann zum Anwaltspraktikum und danach zur Anwaltsprüfung zugelassen, der über keinen Bachelor-Abschluss in Recht, aber über mehr als 180 ECTS Punkte in Rechtswissenschaften verfügte, letzteres unter Anrechnung eines Master-Abschlusses in schweizerischem Recht, eines teilweise abgeschlossenen Bachelors in Recht und eines Passerelle-Lehrganges in Literatur. Dieser Entscheid wurde nicht an das Bundesgericht weitergezogen. Angesichts des neunten Entscheides des Bundesgerichts kann u.E. diese Genfer Praxis nicht aufrechterhalten werden: Wenn ein Master-Studium zu sehr den individuellen Bedürfnissen angepasst werden kann und lediglich ein Bachelor in schweizerischem Recht die nötige Grundausbildung im juristischen Bereich gewährleistet, dann kann eine Mischung von verschiedenen Diplomen nicht gewährleisten, dass die nötigen Grundkenntnisse erlangt wurden. Die Anzahl von ECTS Kreditpunkten ist u.E. nicht relevant, denn diese sagen nichts über die Kohärenz der Ausbildung aus. Somit kann zum Anwaltspraktikum – und in Genf an der Anwaltsschule – nur zugelassen werden, wer über einen Bachelor Abschluss in schweizerischem Recht verfügt.

IV. Fazit

[38] Der Wortlaut des BGFA verlangt einen Bachelor-Abschluss in Recht als Voraussetzung für die Zulassung zum Anwaltspraktikum (Art. 7 Abs. 3 BGFA) und einen Master-Abschluss in schweizerischem Recht für die Eintragung im Anwaltsregister (art. 7 Abs. 1 Bst. a BGFA). Der Gesetzgeber war sogar bereit, für die Eintragung im Anwaltsregister einen Bachelor-Abschluss in einem anderen Gebiet als demjenigen des Rechts zu akzeptieren, wenn dieser durch einen Master-Abschluss in schweizerischem Recht ergänzt worden ist (BBl 2005 6621, S. 6632). Mit dem hier besprochenen Entscheid hat das Bundesgericht den Kurs des Gesetzgebers korrigiert und ein einfaches Prinzip festgelegt: Um zum Anwaltspraktikum zugelassen zu werden, muss man im Besitz eines **Bachelor-Abschlusses in schweizerischem Recht** sein.

[39] Die **Frage der Notwendigkeit eines Master-Abschlusses in schweizerischem Recht, als Voraussetzung für eine Eintragung** im Anwaltsregister hat das Bundesgericht offengelassen. U.E. ist bei einer teleologischen Auslegung des BGFA und im Hinblick auf die grosse Ausbildungsfreiheit in den Master-Lehrgängen im

schweizerischen Recht, diese Anforderung sehr flexibel zu interpretieren: Ein Master-Abschluss in einem ausländischen Recht, ein Master-Abschluss in einem anderen Gebiet als jenem des Rechts, ja sogar eine gleichwertige Ausbildung – z.B. ein Diplomausbildung als Steuerexperte oder Immobilienexperte – sollten genügen um im Anwaltsregister eingetragen bzw. zur Anwaltsprüfung zugelassen zu werden.

GRÉGOIRE GEISSBÜHLER, Rechtsanwalt, Dr. iur., Lehrbeauftragter an der Universität Lausanne.

TANO BARTH, Rechtsanwalt, Assistent an der Anwaltschule der Universität Genf.

Dieser Beitrag gibt lediglich die Meinung der Autoren wieder und stellt in keinem Fall eine Stellung der Institutionen, in denen sie arbeiten.

Zitiervorschlag: Grégoire Geissbühler / Tano Barth, This! is! Bachelor!, in: dRSK, publiziert am 28. Mai 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch